

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 89 Abs. 2; ZPO § 139, § 268 a.F.;
 BetrVG § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1

Leitsätze: 1. Stimmen in einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren prozessualer Antrag und (materielles) Prozeßziel nicht überein, muß in den Tatsacheninstanzen darauf hingewirkt werden, daß die Beteiligten sachdienliche, ihrem materiellen Ziel entsprechende Anträge stellen.

Unterläßt dies das Landesarbeitsgericht, muß schon deshalb seine Entscheidung aufgehoben werden, wenn dieser Verfahrensverstoß gerügt wird.

2. Zur Antragstellung bei Ansprüchen nach § 40 Abs. 1 BetrVG (Freistellungs- und Zahlungsanspruch).

Aktenzeichen: 6 ABR 15/77

Beschluß des BAG vom 27. März 1979

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 15/77

3 Ta BV 17/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
27. März 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1976 - 3 Ta BV 17/76 - in der Sache und im Verfahren mit Ausnahme der Entscheidung über den Zinsanspruch aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller zu 2) ist der Betriebsrat im Werk Kaiserslautern der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin zu 1) gehört dem Betriebsrat seit 1966 an und ist seit 1968 Mitglied des in dem Betrieb gebildeten - paritätisch besetzten - Lohn - und Akkordausschusses.

Vom 19. Oktober bis 1. November 1975 nahm die Antragstellerin zu 1) aufgrund eines Beschlusses des Antragstellers zu 2) an dem Schulungskurs "Lohngestaltung und Mitbestimmung im Betrieb" im Bildungszentrum der IG Metall in Sprockhövel teil.

Für die Teilnahme hat die IG Metall der Antragstellerin zu 1) für Unterkunft, Verpflegung und als Kursgebühr 624,-- DM in Rechnung gestellt. Die Übernahme dieser Kosten begehren die Antragsteller von der Antragsgegnerin sowie Fahrtkosten von 110,-- DM und ein pauschaliertes Zehrgeld für den An- und Abreisetag von je 15,-- DM.

Die Antragsteller haben vorgetragen, die Teilnahme der Antragstellerin zu 1) an dem Schulungskurs sei für deren Tätigkeit erforderlich gewesen. Auch wenn davon auszugehen sei, daß sie schon längere Zeit dem Lohn- und Akkordauschuß angehöre, entfalle die Erforderlichkeit nicht, da die Antragstellerin zu 1) bisher nicht entsprechend geschult worden sei. Die Antragstellerin zu 1) werde laufend mit Fragen nach Lohn-, Akkord- und Prämiensätzen konfrontiert. Außerdem benötige sie zur Beurteilung von Beschwerden und Anfragen Kenntnisse über die Arbeitsplatzbewertung sowie über den Ablauf einer Untersuchung über Aufbau und Anwendung von Verfahren der Grundlohnsetzung und Differenzierung und der wichtigsten Untersuchungstechniken. Darauf, daß Änderungen des Lohn- und Akkordsystems bei der Antragsgegnerin in naher Zukunft nicht vorgesehen seien, komme es nicht an.



Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 2) 764,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. November 1975 zu zahlen.

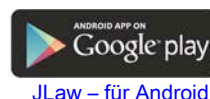
Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Der Antrag ist vor dem Arbeitsgericht erfolglos geblieben. Hiergegen haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt und weiterhin hilfsweise beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung von 764,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. November 1975 an die Antragstellerin zu 1) zu verpflichten. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel mit Ausnahme des Zinsanspruchs weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die kraft Zulassung statthafte Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch der Antragsteller mit der Begründung verneint, dem Antragsteller zu 2) fehle die Anspruchszuständigkeit. Der Antragsteller zu 2) sei zwar bezüglich des Zahlungsanspruchs prozeßführungsbefugt, könne aber nicht Zahlung an sich, sondern nur Zahlung an das betroffene Betriebsratsmitglied verlangen. Entsprechendes treffe für die Antragstellerin zu 1) zu, die ebenfalls nur die Zahlung an sich selbst verlangen könne. Das gelte auch dann, wenn es sich um Ansprüche handele, die aus § 40 Abs. 1 BetrVG hergeleitet werden. Wenn bei der Entstehung von Kosten der Betriebsratstätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG das Betriebsratsmitglied in Vorlage trete oder Verbindlichkeiten eingehe, so stehen nach Meinung des Landesarbeitsgerichts daraus etwa hervorgehende Kostenerstattungsansprüche nicht dem Betriebsrat als Belegschaftsorgan, sondern den einzelnen Betriebsratsmitgliedern nach Maßgabe der ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



machten Auslagen zu. Im vorliegenden Fall kommen nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts ausschließlich Aufwendungen zur Tilgung einer Verbindlichkeit in Betracht, welche die Antragstellerin zu 1) gegenüber der IG Metall aus Anlaß ihrer Teilnahme an dem Schulungskurs vom 19. Oktober bis 1. November 1975 in Sprockhövel eingegangen sei. Ein Anspruch auf Zahlung an den Betriebsrat bestehe nicht. Der von den Antragstellern erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht gestellte Hilfsantrag sei nach § 89 Abs. 2 ArbGG unzulässig.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

a) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsteller zu 2) einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin, wenn im übrigen die Voraussetzungen für einen Schulungsanspruch der Antragstellerin zu 1) nach § 37 Abs. 6 BetrVG gegeben sind. Dieser Anspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG ist allerdings, wie der Senat schon wiederholt ausgeführt hat, kein Zahlungs- sondern ein Freistellungsanspruch von Forderungen des Betriebsratsmitglieds wegen der von diesem aus Anlaß der Schulungsteilnahme eingegangenen Verbindlichkeiten und den entsprechenden Aufwendungen (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972).

b) Entsprechend hat auch das Betriebsratsmitglied, das aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses an einem Schulungskurs i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG teilnimmt, einen Freistellungsanspruch für die von ihm gegenüber dem Träger der Schulung in diesem Rahmen eingegangenen Verbindlichkeiten. Es handelt sich dabei um einen vom Recht des Betriebsrats abgeleiteten Anspruch (BAG AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 m.w.N. unter II 2; Beschluß des erkennenden Senats vom 21. November 1978, aaO). Nur wenn das Betriebsratsmitglied bereits die Ansprüche des Trägers der Schulung erfüllt hat, wandelt sich dieser Freistellungsanspruch

in einen Zahlungsanspruch um (vgl. auch Urteil des Dritten Senats vom 19. Januar 1979 - 3 AZR 330/77 - = [demnächst] AP Nr. 21 zu § 670 BGB).

Diesen Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht nicht erkannt, sondern ist der Auffassung, daß ein Zahlungsanspruch nur dem Betriebsratsmitglied gegen den Arbeitgeber zustehe. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die IG Metall der Antragstellerin zu 1) lediglich die Kosten für die Teilnahme an der Schulung in Rechnung gestellt und ihr die Fahrt- und Verpflegungskosten vorgeschossen. Damit ist davon auszugehen, daß weiterhin materiell über einen Freistellungsanspruch der Antragstellerin zu 1) und einen damit zusammenhängenden Freistellungsanspruch des Antragstellers zu 2) zu befinden ist.

3. Mit diesen möglichen Ansprüchen stehen allerdings die Anträge der Antragsteller nicht im Einklang. Da die Antragsteller ihr Begehren eindeutig auf einen Zahlungsanspruch ausgerichtet haben, bestand keine Möglichkeit, die Anträge entsprechend als Freistellungsanträge ausulegen. Das Landesarbeitsgericht hätte aber darauf hinwirken müssen, daß die Beteiligten sachdienliche Anträge stellen, § 139 ZPO. Hieran war es nicht etwa deshalb gehindert, weil die Beschwerdefrist inzwischen abgelaufen war (vgl. dazu BAG AP Nr. 10 zu § 89 ArbGG 1953 mit Anm. Fenn). Wegen des materiell unveränderten Streitgegenstandes handelt es sich nicht um eine unzulässige Antragsänderung (§ 268 ZPO a.F.).

Mit dem von ihnen gestellten Zahlungsantrag haben die Antragsteller die rechtlichen Möglichkeiten verkannt, die sich aus dem von ihnen von Anfang an und auch in der Beschwerdeinstanz unverändert vorgetragenen Sachverhalt ergeben. In richtiger Erkenntnis der Sachlage hätten die Antragsteller ihr Begehren mit Freistellungs-



- 6 -

anträgen verfolgen müssen. Somit stimmen prozessualer Antrag und Prozeßziel nicht überein. Während mit dem prozessualen Antrag ein Zahlungsziel verfolgt wird, besteht das (materielle) Ziel der Antragsteller von Anfang an darin, nicht mit dem durch die Schulungsteilnahme der Antragstellerin zu 1) verbundenen Kosten belastet zu sein. Dadurch, daß das Landesarbeitsgericht die Beteiligten nicht hierüber unterrichtet und dafür gesorgt hat, daß sie entsprechend dem von ihnen vorgetragenen Sachverhalt sachdienliche Anträge stellen, hat es gegen § 139 ZPO verstoßen (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 139 Anm. B II a 2; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 139 Anm. 2 II; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 139 Anm. 2 C; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 139 Anm. 2 bb; Schulze-Osterloh, Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 - Provision; BAG 19, 342 [350] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO und BAG 24, 8 [23] = AP Nr. 31 zu § 611 BGB DO-Angestellte). Auf diesem Verfahrensfehler beruht der Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hätte auf die Stellung eines Freistellungsantrags hinwirken müssen, weil die Antragsteller übersehen haben, daß ihr Klagantrag das von ihnen verfolgte materielle Ziel nicht deckt. Diese objektive Verletzung von § 139 ZPO ist auch von der Rechtsbeschwerde formgerecht gerügt worden.

Allerdings ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde eine (sachgerechte) Auslegung des von ihnen gestellten Antrags schon deshalb nicht möglich, weil der Zahlungsantrag nach seinem Wortlaut eindeutig und deshalb nicht auslegungsfähig ist. Mit Rücksicht auf § 94 ArbGG konnten die Antragsteller einen ihrem Begehren entsprechenden Antrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz auch nicht mehr im Termin zur mündlichen Anhörung wirksam stellen.

Ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen ankommt, muß damit seine Entscheidung aufgehoben werden (§ 96 ArbGG, § 564, § 565 Abs. 1 ZPO).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Das Landesarbeitsgericht wird bei erneuter Verhandlung der Sache darauf hinzuwirken haben, daß an Stelle der von den Antragstellern bisher gestellten Anträge die Antragstellerin zu 1) beantragt, sie von der Verbindlichkeit in Höhe von 764,-- DM gegenüber dem Bildungszentrum der IG Metall in Sprockhövel freizustellen. Den Antragsteller zu 2) wird das Landesarbeitsgericht zu veranlassen haben zu beantragen, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller zu 2) von Ansprüchen der Antragstellerin zu 1) in Höhe von 764,-- DM freizustellen.

Entsprechend der von ihm vertretenen Rechtsauffassung hat das Landesarbeitsgericht bisher keine Feststellungen zur Erforderlichkeit des Schulungsbesuchs der Antragstellerin zu 1) getroffen. Auch deswegen muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück verwiesen werden.

Nachdem die Antragsteller in der Rechtsbeschwerdeinstanz ihren Zinsanspruch nicht mehr weiterverfolgt haben, ist insoweit das Verfahren abgeschlossen, so daß es der Zurückverweisung nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang bedurfte.

gez.: Dr. Auffarth	Richter am Bundesarbeits- gericht Siara ist verhindert zu unterschreiben Dr. Auffarth	Dr. Leinemann
--------------------	--	---------------

Döring

Linde

